



Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs-
und Lüftungstechniker
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20/4
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: office@bigr2.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	12.02.2021

Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik- Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Meisterprüfungsordnung für das Handwerk der Heizungstechnik. Mit dem Regelungsvorschlag soll die Meisterprüfungsordnung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen angepasst werden.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Aufnahme der AusbilderInnenprüfung als Modul 4 (§ 17 des Entwurfs) wird begrüßt.
- Im Hinblick auf die Anrechnungsbestimmungen sollte auch der positive Abschluss einer vierjährigen **Fachschule für Gebäudetechnik sowie für Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau** mit einem für das Handwerk spezifischem Schwerpunkt auf die genannten Prüfungsteile der Meisterprüfung berücksichtigt werden (vgl § 34a Berufsausbildungsgesetz).
- Ebenso wird ersucht, in die Anrechnungsregelung auch den positiven Abschluss eines **Kollegs für Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischem Schwerpunkt aufzunehmen**.
- Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen.

Zu den angeführten Ergänzungsvorschlägen:

Die nach § 3 Absatz 5 des Entwurfs festgelegte Anrechnung einer positiv abgeschlossenen Lehrabschlussprüfung in den jeweils in Z 1 bis 10 angeführten Lehrberufen auf Modul 1 Teil A und auf Modul 2 Teil A wird begrüßt. Ebenso befürwortet wird die Anrechnung eines positiven Abschlusses einer **Höheren Lehranstalt** für Gebäudetechnik, einer Höheren Lehranstalt für Maschineningenieurwesen oder für Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischem Schwerpunkt sowie die Berücksichtigung des positiven **Studien- oder Fachhochschulabschlusses der Fachrichtung Bereich Maschineningenieurwesen - Maschinenbau (Schwerpunkt Gebäude- und Haustechnik)** auf diese Prüfungsteile der Meisterprüfung.

Nach Ansicht der BAK sollte aber zusätzlich auch der positive Abschluss einer vierjährigen Fachschule für Gebäudetechnik sowie für Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischem Schwerpunkt auf die genannten Prüfungsteile der Meisterprüfung angerechnet werden. Dies ergibt sich aus den Vorgaben nach § 34a Berufsausbildungsgesetz:

AbsolventInnen einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule oder berufsbildenden höheren Schule sind den AbsolventInnen einer facheinschlägigen Lehre **gleichgestellt** (§ 34a Absatz 1: „Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.“)

Um dieser Gleichwertigkeit der Abschlüsse zu entsprechen, sollen auch die oben genannten vierjährigen Fachschulen bei den Anrechnungsvorschriften berücksichtigt werden.

Ebenso wird ersucht, in die Anrechnungsregelung auch den positiven Abschluss eines **Kollegs für Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischem Schwerpunkt aufzunehmen.**

In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis fällt auf, dass Gewerbetreibende über das Kündigungs-, Urlaubs- und Arbeitszeitrecht häufig nicht einmal in Grundzügen Bescheid wissen.

Die PrüfungskandidatInnen sollten daher über die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Befähigungsprüfung insbesondere folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Für Rückfragen steht Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) gerne zur Verfügung.

